Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 36

Artikel: Zum Kapitel der Lehrer-, Schüler- und Volks-Bibliotheken

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538225

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Kapitel der Lehrer-, Schüler- und Volks-Bibliotheken.

Der Geist der angeblichen religiösen Reutralität, in Wirklichkeit aber der zielbewußt und tunlichst schleichend arbeitende Geist der Konsfessions und Religionslosigkeit und damit des Kirchen, und Glaubenschafses, arbeitet heute speziell auf dem Schulgebiete wirksam und zielklar und auch einschneidender, als Gutmütige ahnen. Wir greisen so en passant nach und nach einige Pünktlein aus dem Tagesgetriebe heraus. — Ein erster Punkt ist dieses Geistes Wirken in Sachen der Lehrerund Schüler- und auch der Volksbibliotheken. Wir haben gar nichts dagegen, wenn der Staat sich um diese Bibliotheken in dem Sinne kümmert, daß er zu deren Aeuffnung und Mehrung sinanzielle Beiträge liesert, und wenn er sorgt, daß in diese Bibliotheken nichts Staatsgessährliches sich einschleicht. Alle Achtung vor dieser Unterstützung durch den Staat und alle Anerkennung dieser Art Wirksamkeit des Staates.

"Schundliteratur" ift nun einmal ein nicht zu unterschätzendes Schlagwort und Bergiehungsmittel unserer Tage. Und wenn der Staat wirklich als Schundliteratur bie erkennen follte, welche die Sitten gu lodern und den positiven Chriftusglauben ju untergraben geeignet ift, und dadurch in den letten Ronfequengen den Staat bedroht, fo hat der Staat ein Unrecht auf unseren Dant als Lehrer, als Erzieher und als Familienväter. — Wenn ich hier nicht betone, daß der Staat auch forgen durfe, daß nichts Unmoralisches und nichts Unreligioses in diese Bibliotheten eingehen durfe, fo habe ich hiebei eine feste Absicht. Staat ift nicht Religions. und nicht Sittenlehrer, hiefur hat er feine Miffion und teine Rraft und auch felten bas richtige Verftanbnis. Drum bleibt er in der Richtung lieber ausgeschaltet. Siefür find firchliche Organe einzig maßgebend, benn fie haben nach diefer Richtung einzig die Missio canonica und auch einzig das Bertrauen bei der Maffe. Der Staat ift nicht Rirchenvater und nicht Moralift, er fteht unter dem Joche biefer Autoritäten. -

Es wird aber auch gestattet sein, einen etwelchen Zweisel zu setzen in des Staates Geradheit und Zuverlässigkeit in der Frage hinsichtlich Beschaffung von Jugend- und Volksliteratur. Der Staat ist konsessionslos, neutral nennt man diese Haltung auch, aber der Ausdruck ist absolut nicht bezeichnend. Als konsessionsloser Staat ist ihm zuzumuten, daß eigentlicher Schund, der rein literarisch besehen, diesen Namen verdient, von ihm aus genannten Bibliotheken ausgemerzt sein will. Wir geben das zu, auch wenn wir leider nicht im Falle

find, auch nur von einer Bibliothet zu erzählen, wo der Staat in den Tagen des Unwachsens biefer Schund- und Schmutg-Literatur faubernd eingetreten mare. Demgemag mußte man annehmen, es maren alle unter den Organen bes Staates stehende Bolls., Lehrer- und Schülerbibliotheken in dieser Richtung mackellos. Das ift aber nachweisbar nicht anzunehmen, indem es in vielen berartigen Bibliotheten Material hat, das moralisch außerst "weitherzig" ift und religiös nicht auf positivem Boden fteht. Und fo bleibt nur eine zweite Unnahme, und bie burfte dahin geben, bag der konfessionslose Staat nicht dieselbe Auffaffung hat über Schundliteratur, wie der gläubige Chrift fie hat. Und diefe lettere Unficht teilen wir vollauf und fagen fogar, wir konnen als glaubige Chriften in der Frage der Bolts-, Jugend-, Lehrer- und Schüler-Bibliotheten die Unficht und Ueberzeugung des tonfessionslofen Staates nicht gelten laffen und haben die Pflicht, als Schundliteratur für ein driftliches Bolt, für driftliche Lehrer und für eine driftliche Jugend nicht bloß angetonte Produtte zu bezeichnen, die in afthetischer und formeller Begiehung bas Attribut Schundmare verdienen, fonbern vielmehr all' das, was dem driftlichen Sittengesete und ben Borichriften bes Detaloges widerspricht, und auch all' das, was historisch unserer Rirche, ihren Befegen, ihren Lehren und ihren Dienern unrecht tut. Diese Anschauung teilt ber tonfessionslose Staat nicht. Und barum bleibt uns forrekterweise nur eine haltung möglich: ben Staat mit geistigem Ginfluffe aus diesem Gebiete fern zu halten und fein allfälliges bezügliches Eingreifen genau zu tontrollieren und nötigenfalls bagegen auch zu protestieren. Lieber teine materielle Unterftugung bes Staates an unfere tonfessionellen Bibliotheten, als das Oberauffichts, ober gar Bestimmungerecht staatlicher Organe über den Beift bes beg. Leseftoffes, über den Beift ber beg. literarischen Brodukte! -

In dieser Beziehung konnen wir nicht ernst und grundsätlich genug sein. Bayern ist ein großmehrheitlich katholisches Land und hat eine $^2/_3$ Mehrheit positiv kath. Anschauung im Parlamente. Es hat somit auch grundsätlich konfessionelle Volks-, Schüler- und Lehrer-Bibliotheten. Aber trothem lesen wir in diesen Tagen Nachstehendes:

"Unterm 6. Mai 1910 hat die Agl. Regierung von Schwaben und Neun burg die Errichtung und Erweiterung von Schülerbüchereien für Bolksschule-eindringlichst angeregt und dis 15. Mai 1911 die diesdezüglichen Berichteg e-fordert; zugleich wurde zur gleichmäßigen Sachbehandlung in allen Regierungsbezirken ein Berzeichnis des Agl. Staatsministeriums des Innern für Rirchenund Schulangelegenheiten in Aussicht gestellt, aus dem die neu anzuschaffenden

Bücher auszuwählen seien. Wurde nun schon der Inhalt der umfangreichen Regierungsentschließung und der beigefügten Richtlinien von verschiedenen Seiten mit gemischtem Gefühl aufgenommen, so hat das endlich im April heurigen Jahres erschienene Verzeichnis in den weitesten Kreisen die Meinung erweckt, daß hier das Sprichwort nicht zutreffe: "Was lange braucht, wird gut". Erstens enthält das nur aus 84 Nummern bestehende Verzeichnis manches Buch, das dem kindlichen Gemüt nicht zusagt, während erprobte und beliebte Jugendschriftsteller gar nicht oder fast nicht berücksichtigt sind. Zweitens ist das Verzeichnis simultan, d. h. für alle Volksschulen ohne Unterschied der Konsession bestimmt — und das ist es, wogegen wir uns mit aller Entschiedenheit wehren."

Also in einem katholisch regierten Lande und in einem Lande mit geistlicher Schulaussicht wagt man es in aller Ruhe und mit scheinbarer Harm, und Ahnungslosigseit, den kath. und den resormiert gesetzlich getrennten Schulen ein konfessionell gemischtes, also ein simultanes Bücher-Verzeichnis zu bieten. Ein Beweis, wie weit es kommt, wenn der Staat widerspruchslos die Bücher-Verzeichnisse für Schulbibliotheken regelt, und wie weit es kommen wird, wenn der Staat die Schulbibliotheken nicht nur unterstützt, sondern direkt in seinen Bereich einsschließt. Drum ist Vorsicht gleich ansangs sehr anzuraten, und ein bischen Mißtrauen bewahrt vor tief einschneidender Enttäuschung und schweren Kämpsen der Abwehr, denn die simultane Schulbilchere i ist der Herold, der die simultane Schule einläutet Richts mehr und nichts weniger!

Es ist nun freilich wahr, wir lesen aus denselben letzten Tagen auch ein zweites Wort, das also lautet und sehr optimistisch klingt:

"Im Großherzogtum Hessen wurde jüngst durch eine Ministerialverfügung angeordnet, daß in Simultanschulen konsessionell geschiedene Schülerbüchereien durchgeführt werden sollen, worin von driftlich-gläubiger Seite mit Recht symptomatische Anzeichen für eine beginnende Entsimultanisierung der hessischen Bolksichule erblickt wurde."

Wir freuen uns dieses heffischen Vorkommnisses, aber es ist uns ein weißer Rabe, der nun einmal eine Seltenheit und eine Ausnahme bleibt, so sehr er auch bewundert werden mag. — Also caveant consules gilt in dieser Frage, will man nicht eines schönen Tages schwer betrogen sein. —

Dasselbe Mißtrauen der staatlichen Oberherrschaft gegenüber schulden wir bei der Kompletierung von Bolks- und Lehrer-Bibliotheken. So wurde vor kurzer Zeit staatlicherseits dem Bolksschullehr-Personal Baperns zur Fortbildung vorgeschrieben "Heman, Geschichte der Pädagogik". Das Buch erwies sich aber als sehr kirchen feindlich und wurde dementsprechend auch von der kath. Presse verurteilt. Aber es war halt schon vorgeschrieben und empsohlen. Warum? Darum!" —

Ein zweites Buch liegt ebenfalls unter der Fortbildungsliteratur des Volksschullehrpersonals und zwar durch mittelfränkische Regierungsschtschließung vom 28. April 1910 und 21. Mai 1911. Das Buch heißt: Lehrbuch der Pädag. Psychologie von Stößner. 2. Aufl. Leipzig 1910. Wir entnehmen dem Buche folgende krasse Stellen:

S. 5 f. wird die tierische Abstammung bes Menschen behauptet. "Bei ben niedrigsten Tiertlaffen, g. B. bei ben Polypen und Amoben, stellt noch bie ganze Rörperoberflache ein einziges Sinnesorgan bar; mit fortschreitenber Ent. widlung hat fich bann biefer ursprüngliche Sinn immer mehr ausgebilbet, fo baß man beim Menschen von Alters ber 5 Sinne unterscheibet". S. 159 wird ber inebefondere für junge Beute verfangliche Sat aufgestellt, bag bie Aefthetit ein absolutes Schutmittel fei bor fittlichen Entgleisungen. "Man fann wohl behaupten, daß berjenige, der das Schone liebt, am Rohen und Gemeinen kein Gefallen findet . . . " S. 160 klingt jedenfalls fehr mißverständlich die Stelle, "die ausführliche Beantwortung der Fragen "Was ist gut?" "Was ist bos" gebort in die Ethif. Diefer ift es aber bis jest roch nicht gelungen, eine allgemein gebilligte Antwort barauf zu geben." S. 161 wird bie Entstehung bes Sittengesetes nicht auf Cott gurudgeführt, fonbern als ein Probutt menschlicher Erfahrung hingestellt und als veranberlich ertlart je nach Alter, Geschlecht und "Entstehung der fittlichen Befete. Die Befete, nach benen fich ein guter Wille richtet, find gewiffermagen bie Rriftallisation einer langen Rette von Erfahrungen über die dem Wohle ber Gemeinschaft bienlichen ober fcab. lichen Sandlungsweisen. Um Unfang biefer Rette fteht bie Beobachtung, bag fraffer Egoismus ber Einzelnen die allen nötige Gemeinschaft zersett und wider. standsunfabig madt, so bag fie jugrunde geben mug; beshalb mußten schon frühzeitig folde Glieber, bie burch groben Mangel an fittlicher Ginfict ben Fortbestand bes Bemeinwesens gefährbeten, ausgestoßen werben; ebenso gingen Gemeinschaften, in benen biefer Mangel bei ber Mehrzahl ihrer Blieber vorhanden wer, zugrunde. Deshalb wird auch mit bem Fortschritt ber Bilbung und Rultur eine Modififation biefer Gefete eintreten . . . Natürlich find auch bie fittlichen Gefühle und Grundfage nach Alter, Geschlecht und Erziehung ber Menschen verschieden". S. 164 wird die Existeng ber Religion an ber Wiege ber Menschheit mit folgenden Worten in Zweifel gezogen : "Weit gurud, vielleicht am Anfang der Menschheitsentwicklung überhaupt liegt der Ursprung ber Religion . . . " S. 186 wird ber Wille als feelische Rraft negiert, ". . . nach. bem man mit ben Anschauungen ber alteren Psychologie gebrochen bat, die in bem Willen eine allgemeine feelische Rraft erblidte . . . " G. 204 ff. werben bie verschiebenen Anschauungen über bie Willensfreiheit wiedergegeben und pragifiert ber Berfaffer feine Unschauung, bie einer Leugnung ber Willensfreiheit gleichkommt, S. 205 mit nachftebenben Worten: "Wer hat recht? Die perfonliche Erfahrung fpricht wohl gunachft für ben Inbeterminismus. Hach einer Tat habe ich das Bewußtsein bes "Andersgekonnthabens", aber bies ift nur Schein. . . . Mit Recht kann . . . der Determinismus auf folgente zwei Tatfachen hinweisen: a) bas Wollen im Sinne bes Inbeterminismus ware ein Bebiet, welches in die fonftige Befetmäßigkeit bes Seelenlebens nicht hineinpaffen wurde; b) auch bas außermiffenschaftliche Denken glaubt die Entscheidung eines Menschen mit einiger Sicherheit voraussagen zu können Der auf bem Boben pfychologischer Erfenntnis ftehenbe Denich fann fich nur fur ben Determinismus in biefem Sinne enticheiben?"

Hiezu läßt sich denn doch auch bei fachlich ft er Auffassung bemerken, daß der bayrische Staat als der gesetzlich verpflichtete Schützer

der cristlichen Schule Besserres zu tun hätte, als das religiös-sittliche Leben der Lehrerschaft derart zu unterwühlen. Und daß das Studium einer solchen Lektüre insbesondere jungen Lehrern, für die ja diese Fortbildungsliteratur in erster Linie in Betracht kommt, verderblich ist, bedarf keines Beweises. — Auffällig ist die Haltung der Landesschulkomsmission, in der auch zwei kirchliche Bertreter Sitz und Stimme haben. Die Frage der Fortbildungsliteratur der Lehrer sollte doch Gewissenst sache sein, würde so ein gewöhnlicher Hausmannsverstand annehmen. Doch, Schluß. —

Wir wüßten Belege für dieses Thema aus dem At. St. Gallen, Schwyz, 2c. 2c., also aus Kantonen, in denen man Gerechtigkeit und Parität und Grundsählichkeit gefestigt glaubt. Es stimmt aber nicht.

In Detail treten wir heute nicht ein. Denn wir finden, es happert in gar vielen angeblich christlichen Volks, Lehrer- und Schüler-Bibliothefen; man ist in der Auswahl des Stoffes zu gutmütig, zu weitherzig, zu — oberstächlich, und hintendrein ist man in den Früchten der Lesesucht schwer enttäuscht. Doch, sorge jeder von Einstuß und an passender Stelle für das, was in Sachen zeitgemäß notwendig, prüfe redlich, unt ersuch e gewissenhaft und handle mannhaft. Cl. Frei.



* Von unserer Krankenkasse.

Rommissionssitzung: Samstag ben 2. Sept. Anwesend find samtliche Mitglieder ber Berbandstommission.

1. Die tit. Rechnungskommission wünscht, daß Art. 11 unserer Statuten durch die Rommission authentisch ausgelegt werde, da man nicht ganz klar sei, ob beim Uebergang von einer Skala zur andern (Monatsbeiträge) das angetretene ober vollendete Altersjahr gelte. Tie Stufen der Leistungen lauten nämlich für den Reueingetretenen:

51	tuje	A :	im	Alter	von	20 - 25	Jahren	pro	Monat	2. —
	,,	B :			,,	26 - 30	,	,		2.20
	 M	C:				31 - 35				2.40
	,,	D:			_	36 - 40		,,	-	2,60
	-	E :	,,		-	41 - 50			-	2.80
	_	F :	"	-		46 - 51			-	3. —

Wir finden nun einstimmig, es entspreche dem Sinn und Geist der Statuten und ihrer Versasser, wenn im Interesse der Rasse bei allen Uebergängen (natürlich wichtig beim Eintritt für die lebenslänglichen Leistungen eines Mitgliedes) das angetretene Altersjahr berücksichtigt wird. Diese Auslegung bekräftigt auch ganz entschieden der Wortlaut von Art. 10 wo "das Eintrittsgeld vom angetretenen 40. berechnet wird".

2. Ginige Gefcafte formaler Ratur finden ihre Erlebigung.

Gesamteinbruck ber Sitzung: Unsere Krankenkasse marschiert und leistet viel Gutes!